

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
04.04.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.04.00017

Durchwahl
0511 643 3432

Hannover
09.05.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

TÖB-Beteiligung: Stadt Bad Pyrmont - B-Plan Nr. 1.41.8 „Gewerbegebiet West“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende
Hinweise:

Rohstoffe

Gegen die Ausweisung des „Gewerbegebiet West“ am Ortsrand der Stadt Bad Pyrmont, OT
Holzhausen, durch den Bebauungsplan Nr. 1.41.8 bestehen keine Bedenken.

Bedenken bestehen jedoch gegen die Umsetzung externer Ausgleichmaßnahmen im
Flächenpool-ID Nr. 4 in der Gemarkung Großenberg. Wir weisen darauf hin, dass sich die
vorgesehene externe Kompensationsfläche innerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes 1.
Ordnung von überregionaler Bedeutung für Natursteingewinnung befindet (4021 N/3 der
Rohstoffsicherungskarte des LBEG). Das Rohstoffsicherungsgebiet 4021 N/3 ist als
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017)
ausgewiesen und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Hameln-
Pyrmont als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt.

Nach §8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorranggebieten um
Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind
und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den
vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. In Vorranggebieten
Rohstoffgewinnung sollten generell keine Ausgleichmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein
zukünftiger Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert wird. Auch aufgrund der großen Nachfrage
nach Baurohstoffen sollten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung grundsätzlich für einen
Rohstoffabbau freigehalten werden. Die Kompensationsmaßnahme ist deshalb außerhalb des
Vorranggebietes Rohstoffgewinnung zu legen.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts stehen bereits nahe der Geländeoberfläche lösliche Sulfatgesteine aus dem Oberen Buntsandstein an, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung bekannt ist. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort empfehlen wir bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. entsprechend dem Bauvorhaben anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig